



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIN FÜR INNERES

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0643-II/2015

Wien, am 7. Juli 2015

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr.ⁱⁿ Belakowitsch-Jenewein und weitere Abgeordnete haben am 20. Mai 2015 unter der Zahl 5038/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „öffentlicher Auftritt der Terrorgruppe Devrimci Halk Kurtuluş Partisi – Cephesi beim Maiaufmarsch der Wiener SPÖ“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Ja.

Zu den Fragen 2, 3, 5 und 6:

Um allfällige Ermittlungsergebnisse nicht zu konterkarieren muss von einer Beantwortung der Fragen Abstand genommen werden.

Zu Frage 4:

Die DHKP/C ist im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates der Europäischen Union vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/513 des Rates vom 26. März 2015 zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über

spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 790/2014, im Anhang betreffend die Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften nach Artikel 1 unter II. Vereinigungen und Organisationen als Punkt 21 gelistet.

Ziel der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 ist die Verhinderung der Finanzierung des Terrorismus als entscheidender Aspekt im Kampf gegen den Terrorismus. Diese Verordnung steht im Einklang mit der Resolution 1373(2001) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 28. September 2011, mit der beschlossen wurde, dass alle Staaten Gelder und sonstige finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen von Personen eingefroren werden sollten, die terroristische Handlungen begehen, z. begehenden versuchen oder sich anderen Begehungen beteiligen oder diese erleichtern. Es sollen Maßnahmen getroffen werden, um zu untersagen, dass Gelder oder sonstige finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen zum Nutzen dieser Personen zur Verfügung gestellt werden und Finanzdienstleistungen oder damit zusammenhängende Dienstleistungen zum Nutzen dieser Personen erbracht werden. Auf Gemeinschaftsebene ist diese Verordnung daher die erforderliche Maßnahme, die die Verwaltungs- und Gerichtsverfahren gegen terroristische Organisationen in der Europäischen Union und in Drittländern ergänzt.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 werden alle Gelder, finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen, die einer der in der Liste nach Artikel 2 Absatz 3 aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Vereinigung oder Körperschaft angehören oder in deren Eigentum stehen oder von ihr verwahrt werden, eingefroren und werden weder direkt noch indirekt Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen für den genannten Kreis oder zu dessen Gunsten bereitgestellt.

Zu den Fragen 7 bis 9:


Die Gruppe nahm an der angemeldeten Demonstration „Gegen Krieg, Rassismus, Bildungs- und Sozialabbau“ teil. Von den Teilnehmern wurden keinerlei Handlungen gesetzt, die eine Ahndung nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Verwaltungsrechtes, des Verwaltungsstrafrechtes, des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung oder des Sicherheitspolizeigesetzes zu ahnden gewesen wäre. Behördliches Agieren kann jedoch ausschließlich nur auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.

Zu den Fragen 10 und 11:

Bei entsprechender Verdachtslage wegen eines eventuell strafbaren Verhaltens haben die Sicherheitsbehörden im Rahmen der gesetzlichen Rechtsgrundlagen nach dem Sicherheits-

polizeigesetz bzw. der Strafprozessordnung oder den sonst einschlägigen Gesetzen tätig zu werden.

Mag.^a Johanna Mikl-Leitner

4 von 4	1915/AB-XXV-Gr-Anfrageantwort	
Signaturwert	r06wYtcpKbx4TFUVyH9D3ADn3ALb0Q1-4AnfrageantwortS814SgWMUm4rnMSWBIKeTBesscJmdvPqPu pLQ/g12k9ZXifeTcWQCVsGP8G4ztSaGN0erhOcmPhet8nTGZZ01fp1xIY3SbtlaykqDJZ7Hnj/3gfniahbqP soD/QWdGLPTevEvg63b7U1B1GHYi/37JBU7ASnxXgjMuF4V2zagwBeWImjdONbvJTezKcfz+f98PiGacT8tN 6F10rCQoQ3TFjR3pUislEeBZvUm0JDW7Jrwc9rntqcTETLubBybF0m9NorBE81cPuFuuaboy5ZMJdKeUrFOB o/iv3w==	
	Datum/Zeit	2015-07-17T10:44:34+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	